

POLITISCHE JUSTIZ

„Im übrigen gilt ja hier derjenige, der auf den Schmutz hinweist, für viel gefährlicher als der, der den Schmutz macht.“

Kurt Tucholsky

Papst beim Christopher-Street-Day

Bei der Parade zum Christopher-Street-Day (CSD) 2006 in München wurde die Teilnahme eines „Papamobils“ von der Polizei untersagt. Den bayrischen Ordnungshüter_innen war eine große satirische Papstpuppe sowie Abbildungen des Papsts mit Lidschatten und Kondom auf der Ladefläche des Wagens nicht geheuer. Deshalb brachten sie den § 103 Strafgesetzbuch (StGB) in Stellung. Nach § 103 StGB wird die Verleumdung und Beleidigung von „Organen und Vertretern ausländischer Staaten“ mit bis zu fünf Jahren Gefängnis bestraft. Praktisch also, dass „wir“ (zumindest laut BILD-„Zeitung“) nicht nur Papst und damit Chef der katholischen Kirche sondern auch gleichzeitig Staatsoberhaupt des „Staat Vatikanstadt“ sind. Der Streit gegen die Verbotungsverfügung zog sich über drei Jahre und zwei Instanzen bis zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, welcher nun dem Kläger Recht gab und das Verhalten der Polizei für rechtswidrig erklärte. So hätten sich die zahlreichen Zitate und satirischen Darstellungen des Papstes sowie ihre Zusammenstellung durchaus noch im Rahmen des grundgesetzlichen Schutzbereiches der Meinungsfreiheit befunden. Es darf also auf ein neues Papamobil beim diesjährigen CSD gehofft werden, welcher am 17./18.07.2010 zum 30. Mal in München stattfindet. [kcm]

Kriegsgegner I

Der Protest gegen eine Bundeswehrveranstaltung zum „Großen Zapfenstreich“ 2006 in Dresden und sein juristisches Nachspiel ist endgültig beendet worden. Das Amtsgericht Dresden sprach den Verantwortlichen der Internetseite „ohne-uns.de“ von der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen nach § 86a Strafgesetzbuch (StGB) frei. Auf der Webseite war ein Gegendemo-Aufruf gegen die Militär-Jubel-Show erschienen, welcher neben dem aktuellen Bundeswehrstahlhelm auch einen Wehrmachts- und SS-Helm mit sog. „Doppel-Sig-Rune“ zeigte. Der § 86a StGB ist eigentlich nur in Neonazikreisen gefürchtet, da er das Verwenden (z. B. als Aufnäher oder Flagge) von Hakenkreuz und anderen Symbolen verbietet, welche zu verbotenen Organisationen wie NSDAP oder SS gehören. Mit einer Grundsatzentscheidung „Hakenkreuz-

Urteil“ (s. *FoR* 03/2007, S. 94) des Bundesgerichtshofes stand eigentlich schon länger fest, dass § 86a StGB nur bei einer positiven Bezugnahme auf das verwendete Symbol erfüllt ist. Trotzdem waren sich Staatsanwaltschaft und Amtsgericht Dresden nicht zu schade, den repressiven Zirkus gegen den Kriegsgegner zu veranstalten. [kcm]

Kriegsgegner II

Nach der Verurteilung (*FoR* 01/2010, S. 33) von drei angeblichen Mitgliedern der „militanten gruppe“ (mg) ist im März die schriftliche Urteilsfassung zugestellt worden. Die Anwält_innen der verurteilten Kriegsgegner haben Revision eingelegt, welche vom Bundesgerichtshof (BGH) wahrscheinlich im Laufe des Jahres bearbeitet wird. Das Soli-Bündnis zum mg-Verfahren gibt sich jedoch



Foto: Hans-Dietrich

pessimistisch, ob es zu einem neuen Prozess kommt: „Aus den Erfahrungen mit anderen Staatsschutzurteilen des Berliner Kammergerichts gehen wir davon aus, daß der BGH die Revision ablehnen wird“. Unter <http://einstellung.so36.net> findet ihr aktuelle Infos und Spendenmöglichkeiten. [kcm]

Kriegsgegner_innen III

Erfreuliche Neuigkeiten kommen aus Neuseeland, wo das Strafverfahren gegen drei christliche Kriegsgegner der „Schwerter zu Pflugscharen“-Bewegung mit Freisprüchen endete. Die Männer hatten vor zwei Jahren eine militärische Abhör- und Funkanlage („Waihopai Spy Base“) betreten und die 30 Meter hohe ballonartige Außenhülle einer Radarkuppel zerschnitten. Es entstand ein Sachschaden von etwa 500.000 Euro,

die sabotierte Abhöreinrichtung konnte für mehrere Tage nicht genutzt werden. Die geständigen Friedensaktivisten begründeten ihre Tat abstrakt mit Jesus Christus und der Bibel sowie konkret mit der Nutzung der Abhöranlage im Irak-Krieg und Neuseelands Beteiligung am Militäreinsatz, welcher rechtswidrig sei. In beiden Anklagepunkten (Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung) erklärte eine Jury die Angeklagten für nicht schuldig auf Grund einer möglichen Rechtswidrigkeit der Kriegsbeteiligung. Schade eigentlich nur, dass es oft der Berufung auf Jesus, Mohammed und anderer religiöser Stars und Sternchen bedarf, damit sich Menschen gegen Krieg einsetzen. [kcm]

Keine Rechtsgrundlage

Viele Ausländerbehörden kassieren dreist eine Gebühr von Asylbewerber_innen, die trotz der „Residenzpflicht“ den Landkreis verlassen wollen (s. Recht Kurz „Mehr Bewegung für Migrant_innen!“ in dieser Ausgabe). Das Verwaltungsgericht Halle/Saale hat jetzt entschieden, dass zumindest im Bezirk „Saalekreis“ (Sachsen-Anhalt) keinerlei Rechtsgrundlage für dieses Vorgehen besteht, welches das geringe „Taschengeld“ der Flüchtlinge zusätzlich schmälerte. [kcm]

Ampelfrau- und männchen

Die Bußgeldverfahren gegen 15 Radfahrer_innen, die letztes Jahr bei einem „critical mass“-Event in Leipzig einen Rotlichtverstoß begangen haben sollen, sind eingestellt worden. Bei „critical mass“ handelt es sich um Radfahrer_innen, die sich durch scheinbar zufällige Gruppenfahrten zeitweise Straßen und öffentlichen Raum für umweltfreundliche Fortbewegung und Aktionen zurückerobern. Da dies meist ohne förmliche Versammlungsanmeldung erfolgt, suchen die Behörden oft kleinlich nach Ordnungswidrigkeiten und Verkehrsverstößen, um den Teilnehmer_innen das Leben schwer zu machen. Glücklicherweise scheiterte einer dieser Versuche am Amtsgericht Leipzig, welches die bloßen Zeugenaussagen von Polizist_innen als nicht ausreichend für eine Verurteilung ansah. Videomaterial der Polizei, welches während der Radfahrt gemacht wurde und die Angaben der Beamt_innen möglicherweise widerlegt hätte war „zufälligerweise“ unauffindbar. [kcm]